

Förderverein der Realschule Karlsbad

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein der Realschule Karlsbad" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein will bei der Erfüllung der erzieherischen und kulturellen Aufgaben der Realschule mithelfen, insbesondere durch
 - a) Unterstützung außerordentlicher schulischer Anschaffungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen,
 - b) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

Um diese Ziele zu verwirklichen unterstützt der Förderverein mit finanziellen Mitteln diese Vorhaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad als Schulträger, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Als Beitrittserklärung gilt die Zahlung eines Jahresbeitrages, sofern sie auf einer mit entsprechendem Hinweis verbundenen Mitteilung des Fördervereins erfolgt.
Desweiteren kann eine reguläre Mitgliedschaft über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, erworben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Schuljahres ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als 3 Monate nach Schuljahresbeginn im Rückstand ist.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Jahresbeitrag, Rechte der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
2. Darüber hinaus nimmt der Förderverein auch von Nichtmitgliedern zur Durchführung der Vereinsaufgaben Spenden entgegen. Außerdem unterstützt er Veranstaltungen, deren Reinerlöse zur Erreichung der Vereinsziele dienen.
3. Auf Antrag wird eine Spendenbescheinigung erstellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar zu Beginn eines Schuljahres, spätestens bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres, einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es nach dem Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins liegt oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor der Versammlung, schriftlich eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) ersten Stellvertreter
 - c) zweiten Stellvertreter
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Pressewart
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den ersten Stellvertreter und den Schatzmeister gemäß § 26 BGB vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichtes und Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Ausgaben bis zur Höhe von 1000 DM können vom Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter oder dem Schatzmeister eigenständig getätigt werden. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
Der Vorstand ist nicht berechtigt Kredite aufzunehmen.
5. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 24.3.1993

P. Londo

W. Oeller

Jo
Klaus F. J. ...

E. J. J. ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Der Verein, dessen Satzung am 24.3.1993 errichtet wurde, wurde am 29.06.1993 in das Vereinsregister - VR 656 - rechtswirksam beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

Ettlingen, den 29. Juni 1993



~~Volckmann~~
Rechtspflegerin

